

**Stellungnahme  
im Rahmen der Anhörung des  
Ausschusses für Kultur und Medien  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/13800  
am 26. August 2021**

16. August 2021

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht,  
Finanz- und Steuerrecht**

**Prof. Dr. Johannes Hellermann**

Raum H1-129 (Morgenbreite 39)  
Telefon 0521 106-4422  
johannes.hellermann@uni-bielefeld.de

Sekretariat N. Keßels  
Raum H1-130 (Morgenbreite 39)  
Telefon 0521 106-6957  
Fax 0521 106-156957  
sekretariat.hellermann@uni-bielefeld.de

Universität Bielefeld  
Universitätsstraße 25  
33615 Bielefeld

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE46 3005 0000 0000 0610 36  
SWIFT-BIC: WELADEDXXX

Steuernummer: 305/5879/0433  
USt-IdNr.: DE811307718  
Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Für die Einladung zur Beteiligung an der Anhörung zu dem Entwurf eines Kulturrechtsneuordnungsgesetzes bedanke ich mich. Ich komme dieser Einladung gerne nach.

Ganz im Zentrum des Gesetzgebungsvorhabens steht der Entwurf eines neuen Kulturgesetzbuchs für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KulturGB NRW-RegE), das u.a. auch die Regelungen des zugleich aufzuhebenden Kulturfördergesetzes vom 18. Dezember 2014 (KFG NRW) ersetzen soll; allein dieser Entwurf des Kulturgesetzbuchs ist damit Gegenstand der Anmerkungen in der nachfolgenden Stellungnahme. Weiter konzentriert sich meine Stellungnahme – unter Verzicht vor allem auf kulturpolitische Bewertungen, die in diesem Zusammenhang unbestreitbar von hervorgehobener Bedeutung sind, jedoch jenseits meiner spezifischen Fachkompetenz liegen – auf Gesichtspunkte, die aus rechtlicher, insbesondere verfassungsrechtlicher Perspektive bedeutsam erscheinen.

## I.

Aus dieser Perspektive ist zunächst das Vorhaben, ein Kulturgesetzbuch des Landes zu erlassen, als solches bemerkenswert. Das Kulturgesetzbuch soll – so die Gesetzesentwurfsbegründung – alle kulturrelevanten Gesetze des Landes zusammenführen (Drs. 17/13800, S. 1). Man kann mit Fug und Recht von einem Kodifikationsvorhaben sprechen.

Für die gesetzliche Ausgestaltung eines Rechtsgebiets erbringt eine Kodifikation, d.h. die Zusammenfassung der Regelungen in einem einheitlichen Gesetzeswerk, nur dann einen Zugewinn, wenn dieses Rechtsgebiet kodifikationstauglich ist. Das wird man annehmen können, wenn die verschiedenen einschlägigen Regelungen – ohne dass differenzierte Regelungen für einzelne Teilgebiete ausgeschlossen wären – einer systematischen Zusammenfassung auf der Grundlage einer konsistenten Begriffs- und Regelbildung zugänglich sind. Dass der Gesetzesentwurf dies für die Kulturgesetzgebung des Landes annimmt, erscheint plausibel; der Kulturbereich und seine landesrechtliche Regelung dürften hinreichende strukturelle Gemeinsamkeiten aufweisen. Einzelne prägende, überwölbende Merkmale möchte ich hervorheben. So ist die rechtliche Regelung von Kunst und Kultur insgesamt an das Grundrecht der Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 4 Abs. 1 LV NRW) gebunden, was einer – vom Gesetzesentwurf ausdrücklich nicht intendierten (Drs. 17/13800, S. 1) – intensiven Überformung mit einem komplexen Regelwerk entgegensteht und insbesondere inhaltlich beschränkenden Vorgaben von vornherein Grenzen setzt. Weiter ist es auf den verschiedenen Feldern eine vornehmliche Aufgabe der Kulturgesetzgebung, die unterschiedlichen an Kunst- und Kulturarbeit und -förderung beteiligten Akteure – vor allem das Land selbst, die Kommunen sowie die privaten Träger/Privatpersonen – in ihren jeweiligen Funktionen und in ihrem Verhältnis zueinander zu regeln, wobei für die nichtstaatlichen Akteure das Grundrecht der Kunstfreiheit und für die Kommunen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung Beachtung verlangen. Damit erlangt im Rahmen landesgesetzlicher Regelung die Ausgestaltung der finanziellen Förderung der anderen Akteure des Kultur- und Kunstbereichs durch das Land besonderes Gewicht.

Die Schaffung einer landesrechtlichen Kodifikation für den Bereich von Kunst und Kultur hat darüber hinaus auch eine bundesstaatliche Dimension, indem der Gestaltungswillen des Landes auf einem wichtigen, kompetenziell ihm zustehenden Regelungsgebiet augenfällig dokumentiert wird. Bereits das 2014 erlassene Kulturfördergesetz, das erstmals auf Länderebene das – wie gerade angemerkt: zentrale – Thema der Kulturförderung durch das Land gesetzlich geregelt und insoweit eine Pionierleistung dargestellt hat, ist auch ein bundesstaatliches Signal gewesen. Entsprechendes würde auch und erst recht für ein Landeskulturgesetzbuch gelten.

## II.

Der Gesetzentwurf enthält umfangreiche materiellrechtliche Grundsätze und Vorgaben, die sich teils ähnlich schon im Kulturfördergesetz gefunden haben (z.B. die Förderung der kulturellen Bildung in § 9 KFG NRW bzw. in § 7 KulturGB NRW-RegE), teils auch weiter ausgebaut (so etwa der in § 5 Abs. 7 KFG NRW bereits thematisierte, in § 11 KulturGB NRW-RegE ausführlicher geregelte Aspekt der Nachhaltigkeit) oder neu aufgenommen worden sind (z.B. die Regelungen zur Erforschung und Beachtung der Provenienz in § 5 KulturGB NRW-RegE oder zur Digitalisierung in § 6 KulturGB NRW-RegE). Eine kulturpolitische Bewertung dieser Regelungen soll hier – wie einleitend angemerkt – nicht vorgenommen werden. Für eine (verfassungs-)rechtliche Beurteilung erscheint es sinnvoll, danach zu differenzieren, welche Akteure durch die einzelnen Regelungen adressiert werden.

1.) Nichtstaatliche Akteure sind in dem Gesetzentwurf als potentielle Empfänger staatlicher Förderung angesprochen. Der Entwurf enthält eine Reihe von einzelnen Regelungen zur staatlichen Förderung privater Akteure (vgl. insbesondere §§ 16 ff. KulturGB NRW-RegE zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern, von künstlerischen Vorhaben der Freien Szene usw.). Das Kulturgesetzbuch soll aber aus sich heraus keine konkreten Förderverpflichtungen begründen (vgl. Drs. 17/13800, S. 2). Das ist nicht nur haushaltspolitisch nachvollziehbar, sondern auch verfassungsrechtlich völlig unbedenklich, da sich weder aus dem Grundrecht der Kunstfreiheit (vgl. BVerfGE 81, 108 [116]) noch aus der landesverfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung des Art. 18 Abs. 1 LV NRW konkrete staatliche Leistungspflichten oder gar Leistungsansprüche ergeben (zu Art. 18 Abs. 1 LV NRW vgl. insoweit zutreffend Drs. 17/13800, S. 86). Es sind auch nicht ersichtlich, dass die im Entwurf des Kulturgesetzbuchs vorgesehenen Grundsätze für die Verteilung staatlicher Kultur- und Kunstförderung auf die unterschiedlichen privaten Akteure, etwa im Lichte von Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 GG, auf Bedenken stoßen könnten.

2.) Soweit der Gesetzentwurf rechtliche Verpflichtungen des Landes begründet, nimmt sich das Land selbst in die Pflicht (vgl. zutreffend Drs. 17/13800, S. 85 zu § 2 Abs. 2 KulturGB NRW-RegE). Die Zulässigkeit einer solchen gesetzlichen Selbstbindung des Landes wirft, auch unter bundesstaatlichen Kompetenzgesichtspunkten, keine besonderen verfassungsrechtlichen Fragen auf.

3.) Besondere Aufmerksamkeit verdient der Blick auf die Kommunen. Sie sind nicht nur ein in Nordrhein-Westfalen besonders bedeutsamer Akteur öffentlicher Kulturpflege und Kulturförderung (vgl. Drs. 17/13800, S. 84, wonach in Nordrhein-Westfalen rund 75 % bis 80 % der Kulturausgaben durch die Kommunen getragen werden). Ihre auf ihr jeweiliges Gebiet bezogene Kulturarbeit und Kulturförderung ist zudem von ih-

rem verfassungsrechtlichen Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 LV NRW) erfasst, zu dessen Beachtung der Landesgesetzgeber verpflichtet ist. Mit Bezug hierauf nimmt der Gesetzentwurf einleitend an, das Kulturgesetzbuch werde keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände haben, und verweist dazu insbesondere auf Bestimmungen, namentlich auf §§ 2 Abs. 2 S. 2, 3 Abs. 3 S. 1 KulturGB NRW-RegE, die allgemein und grundsätzlich die Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung proklamieren (Drs. 17/13800, S. 2).

a.) Zu Recht beharrt die Gesetzentwurfsbegründung darauf, dass die kommunale Kulturförderung allgemein, abgesehen von einzelnen eng umgrenzten Teilbereichen oder Sparten mit konkret definierten Handlungspflichten, nicht den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben zugeordnet werden kann (Drs. 17/13800, S. 88).

Zutreffend wird darauf verwiesen, dass eine solche Zuordnung – insbesondere um der finanziellen Absicherung auch in der Situation kommunaler Haushaltsnot willen – schon bislang verschiedentlich propagiert worden ist (vgl. etwa den Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, BT-Drs. 16/7000, S. 90, sowie Pappermann, DVBl. 1980, 701 [707]; Häberle, Kulturpolitik in der Stadt – ein Verfassungsauftrag, 1979, S. 23 f.; Blank, Städte- und Gemeinderat 1980, 47 [48]; Hoffmann/Kramer, § 76. Kulturpolitik und Kunstpflege, in: Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 4, 2. Aufl. 1983, S. 220 [233]; Scheytt, Kommunales Kulturrecht, 2005, Rn. 131). Der Pflichtaufgabencharakter kommunaler Kulturaktivität lässt sich jedoch auf verfassungsrechtlicher Ebene weder aus der Garantie kommunaler Selbstverwaltung noch aus dem Grundrecht der Kunstfreiheit noch aus grundgesetzlichen Staatszielbestimmungen herleiten; auch die landesverfassungsrechtliche Staatszielbestimmung des Art. 18 LV NRW, die auch die Gemeinden verpflichtet, Kultur, Kunst und Wissenschaft zu pflegen und zu fördern, überlässt es den Gemeinden selbst, welche Kultursparten sie pflegen und mit welchem personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwand sie dies jeweils tun (Steiner, § 86. Kultur, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 3. Aufl. 2006, Rn. 22) und begründet deshalb keine Pflichtaufgabe. Dasselbe gilt auf einfachrechtlicher Ebene für § 8 Abs. 1 GO NRW (vgl. OVG NRW, NJW 1976, 820 [821]).

Daran, dass kommunale Kulturaktivität bislang grundsätzlich als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe zu qualifizieren ist, soll das Kulturgesetzbuch nichts ändern, wie insbesondere die Bestimmung des § 3 Abs. 3 KulturGB NRW-RegE (Drs. 17/13800, S. 88, verweist insoweit wohl nicht zutreffend auf § 2 KulturGB NRW-RegE) verdeutlicht. Das ist nachdrücklich zu unterstützen. Jenseits eng umgrenzter, punktueller Ein-

zelverpflichtungen wäre eine Einschränkung des weiten, autonomen Gestaltungsspielraum der kommunalen Kulturarbeit durch konkrete Verpflichtungen, die eine kommunale Pflichtaufgabe im Sinne der Aufgabentypen des nordrhein-westfälischen Kommunalrechts (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 S. 1 GO NRW, § 2 Abs. 2 S. 2 und 3 KrO NRW) begründen würde, sachlich und verfassungsrechtlich schwerlich zu rechtfertigen.

b.) Allerdings zeichnet die grundsätzliche Aussage, der Gesetzentwurf lasse die kommunale Selbstverwaltung unberührt, kein ganz vollständiges und treffendes Bild von der Bedeutung des Gesetzentwurfs für die kommunale Kulturtätigkeit. Einzelne Regelungen des Entwurfs tangieren in verschiedener Weise die Kommunen insoweit in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung.

Der Gesetzentwurf (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 KulturGB NRW-RegE) und die Gesetzentwurfsbegründung (Drs. 17/13800, S. 85, 110) selbst erkennen zutreffend in § 24 Abs. 2 S. 2 bis 4 KulturGB NRW-RegE, wo kommunale Mitwirkungspflichten im Hinblick auf die Bereitstellung von Daten für den Landeskulturbericht vorgesehen sind, einen konkreten und direkten belastenden Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht. Hinsichtlich der Reichweite dieses Eingriffs fällt auf und begründet eine gewisse Ungewissheit, dass die – in § 25 Abs. 2 S. 2 KFG NRW noch ausdrücklich vorgesehene – Beschränkung auf solche Daten, die bei den Kommunen bereits vorhanden sind oder die sie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben zu erheben beabsichtigen, nunmehr jedenfalls im Normtext fehlt. Die Gesetzentwurfsbegründung geht dann allerdings davon aus, dass diese Beschränkung weiterhin gilt (Drs. 17/13800, S. 110 f.). Zur Unterstützung und Bekräftigung dieser Annahme kann immerhin darauf verwiesen werden, dass § 24 Abs. 2 S. 4 KulturGB NRW-RegE das Land zur Erhebung *weiterer* notwendiger Daten unter Übernahme der Kosten ermächtigt.

Weiterhin soll das Kulturgesetzbuch nach § 2 Abs. 2 S. 1 KulturGB NRW-RegE nicht nur für das Land selbst, sondern auch für die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (und deren Vereinigungen) gelten, damit auch für die Kommunen. Danach ist davon auszugehen, dass die im Gesetzentwurf formulierten Grundsätze und Vorgaben, soweit sie nicht konkretisierend auf Landesaktivitäten beschränkt sind (vgl. z.B. § 5 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, 10 Abs. 2 KulturGB NRW-RegE), auch die Kommunen in ihren Kulturaktivitäten erfassen. Die Vorgaben zur Beachtung der Provenienz (§ 5 Abs. 1 KulturGB NRW-RegE), zur Digitalisierung (§ 6 KulturGB NRW-RegE), zur kulturellen Bildung (§ 7 Abs. 1 KulturGB NRW-RegE) und zum bürgerschaftlichen Engagement (§ 9 KulturGB NRW-RegE) verpflichten danach auch die Kommunen. Die Verpflichtung zum besonderen Schutz des ungehinderten und barrierefreien Zugangs zu Kunst und Kultur (§ 10 Abs. 1 KulturGB NRW-RegE) adressiert ausdrücklich auch die Kommunen. Auch die Regelun-

gen zu den in Trägerschaft der Kommunen stehenden öffentlichen Bibliotheken geben die grundsätzlich freie Zugänglichkeit (§ 48 Abs. 5 KulturGB NRW-RegE) und als Soll-Vorschrift die Führung durch hauptamtliches Personal und die Beschäftigung von bibliothekarischem Fachpersonal (§ 48 Abs. 7 KulturGB NRW-RegE) vor. Bezüglich ihrer Museen sind auch die Kommunen verpflichtet, nach Möglichkeit für barrierearme Zugänglichkeit und digitales Angebot zu sorgen (§ 38 S. 2 KulturGB NRW-RegE), und wird ihnen ausdrücklich auferlegt, darauf hinzuwirken, dass Dauerausstellungen an bestimmten Tagen kostenfrei besucht werden können und im Übrigen Eintrittsgelder sozial verträglich gestaltet werden (§ 39 Abs. 2 KulturGB NRW-RegE). Alle diese Regelungen begründen zwar keine kommunalen Verpflichtungen zu bestimmten Kulturaktivitäten. Sie enthalten aber verbindliche Vorgaben zur näheren Ausgestaltung bestimmter kommunaler Kulturaktivitäten. Auch wenn diese Aktivitäten – in einer der faktischen Bedeutung und Verantwortung der Kommunen kaum gerecht werdenden rechtlichen Betrachtung – als Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsausgaben zu qualifizieren sind, die Kommunen sie also in diesem Sinne freiwillig aufgenommen haben und weiterbetreiben, sind diese Vorgaben an Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 und 2 LV NRW zu messen. Dabei kann ihnen zugutegehalten werden, dass sie teils recht unbestimmt und offen gehalten, teils auch nur als Soll-Vorschrift oder Hinwirkungspflicht gefasst sind und damit gewisse kommunale Spielräume lassen. Desungeachtet bedürfen diese landesgesetzlichen Vorgaben der Rechtfertigung durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls, was von der Triftigkeit und Dringlichkeit der jeweils zugrundeliegenden kulturpolitischen Erwägungsgründe abhängig ist.

Eine zwar nicht mit rechtlichen Geboten arbeitende, jedoch über finanzielle Anreize bzw. Sanktionen wirksame Steuerung kommunaler Kulturaktivitäten sieht der Gesetzentwurf schließlich vor, indem er die Gewährung von Landesförderung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht. Hierfür steht etwa § 43 S. 1 KulturGB NRW-RegE, der die Förderung kommunal getragener öffentlicher Musikschulen durch das Land davon abhängig macht, dass diese ein auf Dauer, Umfang, inhaltliche Breite und fachlich-pädagogische Qualität angelegtes Angebot vorhalten, für jedermann zugänglich sind und die fachliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Gemeinde oder des Gemeindeverbands gewährleistet ist.

c.) Wie allgemein in der Diskussion um die rechtliche Verankerung kommunaler Kulturaktivitäten und auch schon im Zusammenhang mit dem Kulturfördergesetz ist auch mit Blick auf den Entwurf des Kulturgesetzbuchs schließlich von besonderer Bedeutung, was aus dem Gesetzentwurf für die finanzielle Absicherung kommunaler Kulturaktivitäten folgt.



Im Ergebnis zuzustimmen ist der Annahme der Gesetzentwurfsbegründung, dass durch das Kulturgesetzbuch keine Kostendeckungs- und Mehrbelastungsausgleichsverpflichtungen des Landes nach dem Konnexitätsprinzip des Art 78 Abs. 3 LV NRW ausgelöst werden. Die einzige Regelung, durch die den Kommunen unmittelbar Handlungsverpflichtungen auferlegt werden, wird – wie oben bereits angesprochen – in § 24 Abs. 2 S. 2 bis 4 KulturGB NRW-RegE gesehen. Insoweit verneint die Gesetzentwurfsbegründung die Einschlägigkeit des Konnexitätsprinzips mit der Begründung, durch die Beschränkung auf bereits vorhandene Daten oder ohnehin vorgesehene Datenerhebungen (vgl. dazu bereits oben) und durch die Kostenübernahme durch das Land im Übrigen sei die Einhaltung der Bagatellgrenze sichergestellt (Drs. 17/13800, S. 85, 111); ergänzend wäre darauf hinzuweisen, dass die Mitwirkungspflicht der Kommunen insoweit bereits jetzt nach § 25 Abs. 2 S. 2 bis 4 KFG NRW besteht, also nicht neu auferlegt ist. Im Übrigen nimmt die Gesetzentwurfsbegründung an, dass durch das Gesetzgebungsvorhaben weder neue kommunale Aufgaben begründet noch bestehende kommunale Aufgaben wesentlich verändert werden (Drs. 17/13800, S. 2) und deshalb das Konnexitätsprinzip nicht zur Anwendung kommt (Drs. 17/13800, S. 85). Dem wird, auch soweit – wie gesehen – den Kommunen rechtlich verbindliche und finanziell belastende Vorgaben für die Ausgestaltung ihrer kulturellen Aktivitäten gemacht werden sollen, zuzustimmen sein. Das ist aus kommunaler Perspektive in der Sache unbefriedigend, weil die Kommunen sich der (weiteren) Wahrnehmung der in Rede stehenden Aufgaben, etwa des Betriebs von kommunalen Bibliotheken oder Museen, tatsächlich jedenfalls häufig kaum entziehen können und deshalb den landesgesetzlichen Vorgaben kaum entrinnbar unterworfen sind. Ausschlaggebend ist jedoch, dass diese Aktivitäten ungeachtet dieser tatsächlichen Gegebenheiten rechtlich als Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben zu qualifizieren sind. Zu Recht weist die Begründung darauf hin, dass kommunale Kulturarbeit weiter nicht Pflichtaufgabe, sondern freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe bleiben soll (Drs. 17/13800, S. 88). Eine rechtlich verpflichtende Übertragung neuer Aufgaben wird man danach auch in der Auferlegung einzelner Vorgaben für die Wahrnehmung kultureller Aufgaben nicht annehmen können. Fällt das Konnexitätsprinzip mit seiner Verpflichtung zur Kostendeckungs- und Mehrbelastungsausgleichsregelung aus, bleiben zur hinreichenden finanziellen Absicherung kommunaler Kulturarbeit durch das Land nur die speziellen Kulturförderungen nach dem Kulturfördergesetz bzw. einem künftigen Kulturgesetzbuch sowie das Instrumentarium der allgemeinen Finanzausstattung der Kommunen.

Ein bereits in § 30 KFG NRW verankertes, wichtiges Instrument zur finanziellen Absicherung kommunaler Kulturaktivitäten ist die nunmehr auch in § 23 KulturGB NRW-RegE vorgesehene Fördervereinbarung. Die durch solche Vereinbarungen zwischen

Land und Kommunen ermöglichte mittel- bis langfristige finanzielle Absicherung des Bestands von kommunalen Kultureinrichtungen ist, wie in der Gesetzentwurfsbegründung zu Recht bestätigt wird (Drs. 17/13800, S. 109), vor allem für Kommunen in schwierigen Haushaltssituationen, vor allem auch in der Haushaltssicherung bedeutsam. Die bisherige gesetzliche Regelung macht das noch deutlicher, indem sie im Gesetzestext ausdrücklich den Abschluss von Fördervereinbarungen auch mit solchen Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 76 GO NRW befinden, zulässt (§ 30 S. 1 KFG NRW); dieser klarstellende Hinweis fehlt in § 23 S. 1 KulturGB NRW-RegE. Weitergehende Regelungen zur Finanzierung kommunaler Kulturarbeit auch in Haushaltssicherungskommunen enthält der Entwurf des Kulturgesetzbuchs – wie auch schon das Kulturfördergesetz – im Übrigen nicht; jedoch wird in der Gesetzentwurfsbegründung mit Recht hervorgehoben, das auch unter den Bedingungen der Haushaltssicherung ein Mindestmaß an kultureller Betätigung haushaltsrechtlich zulässig bleiben muss (vgl. Drs. 17/13800, S. 86, 88).

gez.: Prof. Dr. Joh. Hellermann